



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

42. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 25.11.2016

Nummer 24

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
120	Neubesetzung des Kehrbezirks Hochsauerlandkreis 20	194
121	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Fa. NATURWERK Kraftwerk Nummer 23 UG auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 BImSchG; hier: 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V117 (G 14/15 – G 20/15) im Stadtgebiet Arnsberg -Erörterungstermin-	194
122	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	194
123	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	195
124	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	196
125	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	196
126	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung	196

120 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HOCHSAUERLANDKREIS 20

mit Wirkung zum 01.12.2016 wurde

Herr
Christian Besse
Über'm Weiher 8
59939 Olsberg
Telefon: 02985-8777
Mobil: 0170-5823283
Christian.besse@t-online.de

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 20 bestellt. Die Bestellung ist bis zum 30.11.2023 befristet.

Der bisherige Kehrbezirkseinhaber, Herr Dietmar Siewers, hat zum 01.10.2016 einen Kehrbezirk außerhalb des Hochsauerlandkreises übernommen. Bis zum 30.11.2016 wird der Kehrbezirk 20 jedoch weiterhin von Herrn Siewers verwaltet.

Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 20 umfasst aus der Stadt Winterberg die Ortschaften: Siedlinghausen, Niedersfeld, Hildfeld, Grönebach und Teile von Silbach; aus der Stadt Medebach die Ortschaften: Küstelberg, Wissinghausen, Deifeld, Titmaringhausen und Teile von Referinghausen sowie aus der Stadt Olsberg die Ortschaft: Wiemeringhausen. Das genaue Kehrbezirksverzeichnis kann im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A - Z, Schornsteinfegerangelegenheiten) abgefragt werden.

Meschede, 10.11.2016

gez.
Schröjahr

121 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) ANTRAG DER FA. NATURWERK KRAFTWERK NUMMER 23 UG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GENEHMIGUNG NACH § 4 BIMSchG; HIER: 7 WINDENERGIEANLAGEN DES TYPUS VESTAS V117 (G 14/15 – G 20/15) IM STADTGEBIET ARNSBERG

-ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Naturwerk Kraftwerk Nummer 23 UG, Doncaster Platz 5-7 45699 Herten, auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 BImSchG; hier: 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V117 (G 14/15 - G 20/15) hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtge-

mäßigem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

30.11.2016 um 10.00 Uhr

**in der Aula der Städtische Realschule Neheim,
Goethestraße 16-18, 59755 Arnsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 19.05.2016 wird hingewiesen

Brilon, 25.11.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 51/3 Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Az: 51.3.40114-2015-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

122 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 30.11.2016
Aktenzeichen H10/551795578-20

Bußgeldverfahren gegen Ziese, Sebastian
zuletzt wohnhaft: 57392 Schmallenberg,
Heustr. 10a

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 07.11.2016
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Kropf

**123 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM.
§ 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES-
ZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)
VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94)
IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Mamuka KOCHADZE *11.06.1982 Alias: Mamuha AZNARASHVILI, Mamuka AZNARASCHVILI oder Mamuka GURESHIDZE, zuletzt wohnhaft: Rennuferstr. 2, 34431 Marsberg, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.11.2016 zuzustellen (Az.: 32-A-32842).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 328, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 09.11.2016 kann innerhalb

eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 9. November 2016
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-32842
Im Auftrag

gez.
Löher

124 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 03.11.2016
Aktenzeichen H11/551792604

Bußgeldverfahren gegen Schmitt, Ramona
zuletzt wohnhaft: 53819 Neunkirchen-
Seelscheid,
Kanstraße 10

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 743, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 14.11.2016
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Dangel

125 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fach-

dienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 01.09.2016
Aktenzeichen H19/551797821

Bußgeldverfahren gegen Frömmer, Stefan Reinier
zuletzt wohnhaft: Markusstr. 27,
34431 Marsberg

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 15.11.2016
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Alb

126 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Gegen Herrn Stefan Reiner Frömmer
zuletzt wohnhaft Markusstr. 27
34431 Marsberg

z.Z. unbekanntem Aufenthalts habe ich am 05.09.2016 eine Ordnungsverfügung mit Rechts-

behelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 21) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z: 47/36.31.24 E 121/16
Arnsberg, 25.11.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

gez.
Marquardt
